

GEMEINDE ACHSTETTEN
GEMARKUNG BRONNEN
LANDKREIS BIBERACH



Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „In den Auen“ im OT Bronnen

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2025 beschlossen den Bebauungsplan „In den Auen“ in Achstetten, OT Bronnen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 27.05.2024 in dem Lageplan des Ingenieurbüros Wassermüller Ulm GmbH vom 27.10.2025 festgelegt.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung des Ingenieurbüros Wassermüller Ulm GmbH mit dem Datum vom 27.10.2025 sowie das Artenschutzgutachten und die FFH-Vorprüfung von Dipl.-Ing. Karin Schmid vom 15.10.2025.



Ausschnitt Bebauungsplan „In den Auen“ vom 27.10.2025, unmaßstäblich, genordet

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 27.10.2025 einschließlich der Begründung, dem Artenschutzgutachten und der FFH-Vorprüfung werden im Internet über die Homepage der Gemeinde Achstetten (<https://www.achstetten.de/rathaus-service/aktuelles/neuigkeiten/seite-1/suche-none>)

von Montag, 03.11.2025 bis einschließlich Freitag, 05.12.2025 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen zeitgleich im Rathaus der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten in Papierform öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Nach Möglichkeit sollen Stellungnahmen elektronisch an folgende Adresse des Ingenieurbüros Wassermüller Ulm GmbH übermittelt werden: **bauleitplanung@wassermueller.de**

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht

nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Der Bebauungsplan hat zudem kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Achstetten, 30.10.2025

Scholz, Bürgermeister